

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 26/2019

Veröffentlicht am: 04.06.2019

Die Präsidien der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie der Philipps-Universität Marburg haben gem. §§ 16 Abs. 3, 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 18. Dezember 2017 (GVBl. I, S. 482), am 16.04.2019 bzw. am 19.03.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**Gebührensatzung für den weiterbildenden Studiengang
„Kinderzahnheilkunde“
mit dem Abschluss M.Sc.
an der Justus-Liebig-Universität Gießen
und an der Philipps-Universität Marburg
vom 16. April 2019**

§ 1

Von den Studierenden des weiterbildenden Masterstudiengangs „Kinderzahnheilkunde“ werden gemäß § 16 Abs. 3 HHG Gebühren erhoben.

§ 2

(1) Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs „Kinderzahnheilkunde“ haben für jedes Studienjahr, in dem sie in diesem Studiengang an der Justus-Liebig-Universität bzw. der Philipps-Universität immatrikuliert sind, für das Studium und den Lehraufwand Gebühren zentral an die Justus-Liebig-Universität Gießen zu entrichten.

(2) Die Zahlungspflicht in einem Studienjahr verringert sich auf 50 %, falls sich der oder die Studierende innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn exmatrikuliert. Überzahlte Gebühren sind in diesem Fall zurückzuerstatten.

(3) Ungeachtet dieser Satzung können für die Studierenden weitere Kosten (z. B. Semesterbeitrag, Unterbringung, Verpflegung) anfallen.

(4) Im Fall der Beurlaubung der oder des Studierenden ist nur der Semesterbeitrag, jedoch nicht die Gebühr gemäß dieser Satzung zu entrichten. Die Studierenden werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Wiederaufnahme des Studiums nicht garantiert werden kann. Auf die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ wird verwiesen.

§ 3

(1) Der Gebührensatz für den Studiengang beträgt:

im ersten Studienjahr	9.500,- €
im zweiten Studienjahr	9.500,- €
im dritten Studienjahr	4.000,- €

(2) Bei Überschreitung der Regelstudienzeit sind ab dem vierten Studienjahr dieselben Gebühren wie im dritten Studienjahr zu entrichten, sofern nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist ein Antrag auf Ermäßigung der Gebühren gestellt und positiv beschieden wird.

(3) Die Gebührenschuld für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ entsteht mit der Zulassung zum Studiengang und wird für jedes Studienjahr gemäß der in Abs. 1 festgesetzten Höhe fällig. Sowohl die Einschreibung in den Studiengang als auch die Rückmeldung zum Studiengang erfolgen erst nach Eingang des jeweils festgesetzten Gebührensatzes.

(4) Es ist möglich, einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.

§ 4

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ der Philipps-Universität Marburg vom 3. Dezember 2013 außer Kraft.

(2) Diese Gebührensatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Kinderzahnheilkunde“ ab dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben.

Marburg, den 02.05.2019

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause
Präsidentin der
Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 05.06.2019